

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 27 (1919)

Heft: 22

Vereinsnachrichten: Ein schönes Geschenk

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Record-Office, das Depot des Regiments und dieses selbst. Die nächsten Verwandten wurden eingeladen, alle Anhaltspunkte, die sie beschaffen konnten, mitzuteilen. Die eingegangenen Antworten wurden dann den von andern Seiten — des Roten Kreuzes oder der feindlichen Regierungen — gesammelten Auskünften beigefügt und jedes Dossier wurde genau geprüft. In Fällen, wo die Einzelheiten ungenügend erschienen oder die Familien es wünschten, wurde verlängerte Frist gewährt. Selbstverständlich kam nicht nur das Interesse der Familie und des Kriegsministeriums in Betracht, sondern auch dasjenige

der Versicherungsgeellschaften. Diese werden auch in jedem Falle angehört. Gewöhnlich haben sie auf Bezahlung der Prämie nach Ablauf von 7 Monaten seit Verschwinden verzichtet.

War einmal durch den Gerichtshof die Toterklärung erfolgt, ging das militärische Eigentum an die Familie über, mit Vorbehalt des Wiederauftauchens des Vermissten. Die Erbfolge mußte vom zuständigen Zivilgerichtshof entschieden werden.

In Schottland, das bekanntlich ein vom englischen verschiedenes Gesetz hatte, wurden im Jahre 1917 ähnliche Verfügungen erlassen wie in England.

Ein schönes Geschenk

hat dieser Tage das schweiz. Rote Kreuz erhalten. Herr Fürsprech und Notar Ignazio Brignoni in Lugano setzt uns in Kenntnis, daß der verstorbene Dr. Hartmann in Lugano uns in seinem Testament 1000 Franken vermacht hat. Möchte diese edle Tat als gutes Beispiel wirken.

Das Zentralsekretariat.

Schweizerischer Samariterbund.

Hilfskasse.

Es sind folgende weitere Beiträge zu melden:

Wohlen (Aargau), Samariterverein	Fr. 400	Herisau, Samariterverein	Fr. 50
Schaffhausen, Samariterverein	„ 100	Kirchlindach, Samariterverein	„ 50
Zürich, Privat, Samariterinnen	„ 100	Bischofszell, Samariterverein	„ 50
Brugg, Samariterverein	„ 50	Einsiedeln, Samariterverein	„ 40
Weinfelden, Samariterverein	„ 50	Bühler (Appenzell), Samariterverein	„ 30

Ein ganz besonderes Kränzchen winden wir dem Samariterverein Wohlen (Aargau). Er veranstaltete einen Blumentag. Der Ertrag kam zur Hälfte der Hilfskasse, zur Hälfte einer lokalen gemeinnützigen Anstalt zu. Der Erfolg ist sehr erfreulich und lohnt die Mühe reichlich. Macht's nach!

Besten Dank und Samaritergruß!

Olten, den 8. November 1919.

Der Zentralpräsident:
Rauber.

Aus den Verhandlungen der Geschäftsleitung.

1. Die Geschäftsleitung bringt den Sektionen des schweiz. Samariterbundes zur Kenntnis, daß die Firma Gebr. Kuoni, Zürich, preiswürdige Zelte offeriert. Die Sektionen, welche sich weiter interessieren, werden gebeten, sich direkt mit der obigen Firma in Verbindung zu setzen.